

Zur aktuellen Rolle des Bundesverfassungsgerichts im GEAS

Dr. Kolja Naumann,
Bundesverfassungsgericht

ein Beitrag zur Tagung:

Nach der Bundestagswahl – Das Ringen um die künftige Migrationspolitik

26.–28. Januar 2018 in Stuttgart-Hohenheim

http://downloads.akademie-rs.de/migration/20180126_naumann_geas.pdf

Zur aktuellen Rolle des Bundesverfassungsgerichts im GEAS

Vortrag am 27.01.2018

Dr. Kolja Naumann

Kontraste

„Do you ever have one of those days when everything seems unconstitutional?“

Vs.

„Aufstieg des EGMR und komplementärer Abstieg des Bundesverfassungsgerichts“

Überblick

- Rahmenbedingungen
 - Art. 16a GG
 - Europäisierung des Flüchtlingsrechts
 - § 80 AsylG
 - Rechtsprechung des EGMR
- Entscheidungspraxis
- Vergleich zum EGMR

Art. 16a GG

- Weitgehende Bedeutungslosigkeit in der Rechtsprechung wegen Art. 16a Abs. 2 GG
- Seit den Entscheidungen zum Asylkompromiss 1996 keine Senatsentscheidung

Europäisierung

- Weitgehende Harmonisierung wichtiger Bereiche des Flüchtlingsrechts
 - Qualifikationsrichtlinie
 - Verfahrensrichtlinie
 - Dublin-III-VO
 - Rückführungsrichtlinie

Europäisierung - Folgen

- Grundsatzentscheidungen des EuGH zu wesentlichen (neuen) Fragen, bspw. Homosexualität als Fluchtgrund
 - Urt. v. 07.11.2013 – C-199/12 u.a. Homosexuelle als soziale Gruppe – tatsächliche Strafverfolgung – keine Pflicht zur Verheimlichung
 - Urt. v. 02.12.2014 – C-148/13 u.a. Recht zur Prüfung der behaupteten Homosexualität – keine Beurteilung nur aufgrund von Stereotypen – Achtung der Privatsphäre – keine Tests oder Beweisvideos – keine Unglaubhaftigkeit allein wegen spätem Vorbringen
 - Urt. v. 25.01.2018 – C-473/16 – Unzulässigkeit psychologischer Gutachten zur Feststellung der Homosexualität

Europäisierung Folgen II

- Auch der Umfang des Grundrechtsschutzes im Einzelfall ist ungeklärt
- Trennung der Grundrechtssphären? Mit der Folge keines Einzelfallschutzes bei der Anwendung determinierter Rechtsfragen
- Soweit-Entscheidung vom 15.12.2015 (BVerfGE 140, 317 ff.) – Identitätskontrolle bei Menschenwürdeverletzungen; ungeklärt was die Entscheidung im Flüchtlingsrecht bedeutet

§ 80 AsylG

- Wegen § 75 AsylG spielt ein Großteil des Asylrechtsschutzes im Eilverfahren
- Wegen § 80 AsylG gibt es in diesem keine zweite Instanz
- BVerfG wird faktisch Beschwerdeinstanz (mit stark eingeschränktem Prüfungsmaßstab und strukturell fehlenden Möglichkeiten der Sachaufklärung)

EGMR

- Prüfungsmaßstab insbesondere Art. 3 EMRK
- Entwicklung der Rechtsprechung zum „real risk“ (vgl. u.a. Nr. 8319/07, Sufi ./ UK für Abschiebung nach Somalia)
- 2011: M.S.S. ./ Griechenland und Belgien „systemische Mängel“ im griechischen Asylsystem (Nr. 30696/09)
- 2012: Hirsi ./ Italien Seenotrettung
- 2014: Tarakhel ./ Schweiz, Erfordernis einzelfallbezogener Zusicherungen vor der Abschiebung von Familien mit Kleinstkindern nach Italien (Nr. 29217/12)
- 2016: Maßgaben für die Anerkennung von Konvertiten folgen aus Art. 9 EMRK (F.G. ./ Sweden, Nr. 43611/11)
- 2016: Krankheit als Abschiebungshindernis (Paposhvili ./ Belgien, Nr. 41738/10)

Rechtsprechung des BVerfG

- Senatsentscheidung zu AsylbLG

-> Einstellung des Verfahrens 2 BvR 2015/09 nach mV durch Beschluss vom 25.01.2011 (Dublin-Griechenland)

- Derzeit zugestellt:
 - Richter auf Zeit
 - Abschiebungshaftrechtliches Verfahren zu Art.104 Abs. 1 Satz 1 GG

Kammerentscheidungen

- Berücksichtigung und Verarbeitung des Tatsachenvortrags
 - 2 BvR 273/16 (Beurteilung von neuen Auskünften im Folgeverfahren als unbeachtlich)
 - 2 BvR 681/17 (tagesaktuelle Beurteilung von Gefährdungssituationen, Afghanistan)
 - 2 BvR 863/17 (Berücksichtigung von Vortrag zu der Frage, dass die Bf. eine alleinerziehende Mutter und ihre vier Kinder in Bulgarien auf der Straße leben müssten)

Kammerentscheidungen

- Sachaufklärung
 - 2 BvR 732/14: Zusicherung vor Abschiebung von Familien mit Kleinstkindern nach Italien
 - 2 BvR 157/17 (Umstände in Griechenland für anerkannte Schutzberechtigte)
 - 2 BvR 1487/17 (Umfang von Zusicherungen für Abschiebung eines „Gefährders“)
 - 2 BvR 2259/17 (Foltergefahr in der Türkei)

Kammerentscheidungen

- Abwägungsentscheidungen im Rahmen des Eilrechtsschutzes
 - 2 BvR 2013/16
 - 2 BvR 1872/17
- Zahlreiche Kammerentscheidungen zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe bei umstrittener, grundsätzlich bedeutsamer Tatsachenfrage

Vergleich BVerfG zu EGMR

- Bundesverfassungsgericht betont den Einzelfallcharakter der Entscheidungen und misst weit überwiegend an Art. 19 Abs. 4 GG
- Der EGMR formuliert allgemeiner, subsumiert unter Art. 3 EMRK und wird sehr allgemein rezipiert
- Aber: In der Kleinstkindentscheidung zu Italien war BVerfG sogar früher; die systemischen Mängel in Griechenland wegen Erledigung nicht zunächst durch das BVerfG beurteilt

Vergleich BVerfG zu EGMR

- Starker Fokus der Rechtswissenschaft auf stattgebende Entscheidungen
 - Beim BVerfG, da weit überwiegende Anzahl der Nichtannahmen nicht begründet wird
 - EGMR, jeweils kein real risk einer Art. 3 Verletzung:
 - Afghanistan 2016
 - Somalia 2013
 - PTBS erkrankte Asylbewerber nach Italien
- Soziale Rechte
 - EGMR: kein Grundrecht auf Obdach
 - BVerfG: Urteil zum AsylbLG

Résumé

- Derzeit nur sehr beschränkter materieller Grundrechtsschutz durch das Bundesverfassungsgericht
- Aber Betonung von Verfahrensrechten und Aufklärungspflichten
- Ähnliche Ergebnisse wie der EGMR über Art. 3 EMRK?

Diese Präsentation ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Im Schellenkönig 61
70184 Stuttgart
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 711 1640-600
E-Mail: info@akademie-rs.de

http://downloads.akademie-rs.de/migration/20180126_naumann_geas.pdf